

S A T Z U N G

über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles "Arzting" - Bereich Hochhäckerweg - der Gemeinde Grafling.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch - BauGB - erläßt die Gemeinde Grafling

folgende

S A T Z U N G :

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB umfaßt die im beigefügten Lageplan festgelegte Teilfläche der Flurstücksnummer 526 in der Gemarkung Grafling. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen gelten insbesondere folgende Festsetzungen (§ 9 BauGB):

1. Einfriedungen: Massive Einfriedungen mit Mauern, Zäunen mit Beton- bzw. Mauersockeln sowie streng geschnittene Hecken sind nicht zulässig. Zur Einbindung in die freie Landschaft sind am neu entstehenden Ortsrand im Süden mindestens 2 Reihen Obstbaumhochstämme im Abstand von 5 bis 8 m oder eine mindestens

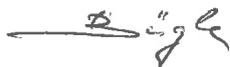
zweireihige, freiwachsende Hecke aus standortheimischen Laubgehölzen im Abstand von jeweils 1,2 bis 1,5 m, Reihen auf Lücke versetzt, zu pflanzen.

2. Bepflanzungen: Die Pflanzungen von landschaftsfremdwirkenden Gehölzen (bizarr wachsende und buntlaubige Arten, Säulen-, Trauer-, Hänge- und Säulenformen, insbesondere Blaufichten, Wacholder, Zypressen und Thujen) ist unzulässig.
3. Stützmauern: Die Errichtung von Stützmauern ist unzulässig.
4. Gebäude: Gebäude sind in landschaftsgebundener und geländeangepaßter Bauweise zu errichten.
5. Schutz von Natur und Landschaft:
Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Es darf nicht in der freien Landschaft, insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen, wie Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorten, alten Hohlwegen, Waldrändern, Bachtälern abgelagert werden.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafling, den 29.04.1992



Bügler,

1. Bürgermeister

